

18/SN-328/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteiverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

LAD-VD-0001/376

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

601.999/32-V/5/93

Bearbeiter

Dr. Liehr

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2093

Datum

28. Sep. 1993

J. W. W.

Betrifft GESETZENTWURF	
1. 58 -GE/19	P3
Datum:	1. OKT. 1993
Verteilt	1.10.93 Kozal

Betrifft

Entwurf einer Novelle zum B-VG; Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur beabsichtigten Neugestaltung des Wohnsitzbegriffes wird zunächst festgehalten, daß die Festlegung eines Hauptwohnsitzbegriffes aus der Sicht des Landes Niederösterreich wegen der großen Zahl von Doppelwohnsitzen in Wien und Niederösterreich Zug um Zug einer ergänzenden Regelung bedarf, die den Wohnsitzgemeinden einen entsprechenden Anteil an den Abgabenerträgen eröffnet. Damit sollen ihnen die Kosten abgegolten werden, die bei mehreren Wohnsitzen allen betroffenen Gemeinden aus der Erfüllung ihrer mit einem Wohnsitz verbundenen Aufgaben erwachsen.

Es muß daher zum wiederholten Mal betont werden, daß der Finanzausgleichsgesetzgeber diesen Umstand berücksichtigen muß. Andernfalls würde er tatsächliche Lebensverhältnisse ignorieren und einfach nicht zur Kenntnis nehmen, daß es eine Vielzahl von Personen gibt, die regelmäßig etwa ein halbes Jahr ihren Wohnsitz

in einer Gemeinde und die restliche Zeit, des Jahres ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben und damit in beiden Gemeinden kommunale Leistungen in Anspruch nehmen.

Darüberhinaus bestehen gegen die beabsichtigte Regelung aber auch grundsätzliche Bedenken aus der Sicht der Vollziehung. Die vergangenen Volkszählungen haben immer wieder gezeigt, wie schwer - wenn auch nur in einzelnen, dafür aber umso bedeutenderen Fällen - die Festlegung eines einzigen Hauptwohnsitzes ist. Eine solche gesetzliche Regelung erfordert letztlich darüberhinaus die Zuständigkeit eines zentralen Bundesorganes, um überhaupt eine endgültige Entscheidung treffen zu können. Aus der Sicht eines Landes kann aber eine solche Regelung, die unbedingt eine zentrale Bundeszuständigkeit erfordert, keinesfalls als im Interesse der Bundesstaatlichkeit gelegen angesehen werden.

Daran kann auch der Vorschlag nichts ändern, verfassungsgesetzlich nur einen von der Meldebehörde vorgesehenen Hauptwohnsitz vorzusehen und zusätzlich den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, weitere Wohnsitze als Voraussetzung der Landesbürgerschaft zu bestimmen. Hiedurch würde nämlich den Meldebehörden letztlich allein die Entscheidung übertragen, in welchem Land eine Person einen Hauptwohnsitz hat und in welchem Land sie "nur" einen als Anknüpfungspunkt für landesgesetzliche Regelungen geltenden "minderen Wohnsitz" inne hat.

Die einzige sowohl aus der Sicht des Bundes als auch der Länder und Gemeinden mögliche Lösung scheint daher darin zu liegen, klare, strenge und möglichst objektvierbare Kriterien für Wohnsitze aufzustellen und bei Vorliegen dieser Kriterien in mehreren Gemeinden diese insbesondere auch für die Aufteilung der Abgabeanträge auf die Gebietskörperschaften anzuerkennen. Für jene Gesetzestatbestände, die im Bundesgebiet aus der Natur der Sache einen einzigen Wohnsitz erfordern, wie insbesondere das Bundeswahlrecht, sollte alleine der Bürger seinen maßgeblichen Wohnsitz bestimmen. Nur eine derartige Lösung kann als sachge-

- 3 -

recht und an den tatsächlichen Lebenssachverhalten orientiert angesehen und damit auch als objektiv qualifiziert werden.

Zu der darüber hinausgehenden Frage nach der Notwendigkeit einer Adaptierung der Art. 6 Abs. 2 und 117 Abs. 2 B-VG wird bemerkt, daß sowohl im Interesse der Rechtssicherheit als auch im Interesse der Länder und Gemeinden eine derartige Adaptierung für erforderlich erachtet wird. Allein die Tatsache, daß in Art. 26 Abs. 2 B-VG nach dem vorliegenden Entwurf neben dem neuen "Hauptwohnsitz" weiterhin der "ordentliche Wohnsitz" erhalten bleiben soll, ließe zwar auf einen differenzierten Begriffsinhalt schließen. Dennoch besteht die Sorge, daß die über Art. 26 Abs. 2 B-VG und dem Meldegesetz des Bundes getroffene Regelung für den Hauptwohnsitz auch zur Interpretation des Inhaltes des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz", wie er derzeit in Art. 6 Abs. 2 und 117 Abs. 2 B-VG verwendet wird, herangezogen wird.

Ebenso sollte ausdrücklich vermieden werden, daß durch das beabsichtigte Monopol des Meldegesetzgebers für die Präzisierung des Hauptwohnsitzbegriffes die Befugnis der Materien gesetzgeber beschränkt wird, für ihre jeweiligen Regelungen materienspezifische, vom Meldegesetz abweichende örtliche Anknüpfungsmomente festzulegen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

LAD-VD-0001/376

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und
Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

